



Österreichischer Verband Zeitarbeit und Arbeitsvermittlung

Kriterien für Neuaufnahmen / Mitglieder

AUFNAHMEKRITERIEN FÜR MITGLIEDER DES VZA

1. Ausgefüllter Aufnahmeantrag

2. Ermächtigung zur Auskunftseinholung

- Auskünfte werden, wie in den Statuten unter § 5 Abs. 4 und im Antrag „auf Aufnahme als ordentliches Mitglied“ festgehalten, eingeholt.

3. Gewerbeberechtigung (Tätigkeitsausübung seit mindestens 12 Monaten)

Wenn ein Unternehmen übernommen wird, in dem bisher auch Arbeitnehmer beschäftigt waren, so sieht das AVRAG vor, dass bei einem Betriebsübergang die bestehenden Arbeitsverhältnisse automatisch übernommen werden. Der Übergeber haftet nach dem Gesetz neben dem Erwerber solidarisch und zeitlich unbeschränkt für die Ansprüche der Arbeitnehmer, die während seiner Unternehmensführung entstanden sind.

4. Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Gebietskrankenkasse und des zuständigen Finanzamtes

Dient zum Nachweis der Erfüllung der Verpflichtungen zur Zahlung der Sozialversicherungsbeträge bzw. zum Nachweis der Erfüllung der Verpflichtung zur Zahlung der Steuern und Abgaben.

- Beide Bescheinigungen dürfen nicht älter als 3 Monate sein!

-Anstatt der oben angeführten Bescheinigungen kann, wenn vorhanden, die HFU-Liste berücksichtigt werden, sofern Bauleistungen erbracht werden.

5. Positiver Bonitätsauszug des KSV oder der Kreditreform

-KSV:

ein Rating bis **mindestens 399** wird vorausgesetzt

- > 100 - 199 kein Risiko
- > 200 – 299 sehr geringes Risiko
- > 300 – 399 geringes Risiko

- Kreditreform:

eine Bonität bis **mindestens 349** wird vorausgesetzt

- > 100 – 149 ausgezeichnete Bonität
- > 150 – 199 sehr gute Bonität
- > 200 – 249 gute Bonität
- > 250 – 299 mittlere Bonität
- > 300 – 349 schwache Bonität

Im Falle von miteinander verbundenen Gesellschaften ist für jedes Unternehmen ein aktuelles Bonitätszertifikat vorzulegen.

6. Zuverlässigkeit (auch für verbundene Unternehmen)

Das Mitglied muss zuverlässig im Sinne des BVergG 2006 sein!

- Das Mitglied hat eine persönliche Erklärung abzugeben, in welcher er ausdrücklich seine berufliche Zuverlässigkeit im Sinne des BVergG 2006 erklärt und bestätigt.

6a. Unbescholtenheit (straf- und arbeitsrechtlich)

- Die Unbescholtenheit umfasst die letzten 3 Jahre. (unabhängig vom konkreten Geschäftsführer)

- betrifft insbesondere Verfahren im Arbeitsrecht, Sozialrecht, Gewerbeamt oder Steuerrecht

- Ausgenommen sind Klagen der Arbeiterkammer wegen Bagatelldelikten oder notwendige Klagen zur Klärung von unterschiedlichen Rechtsfällen.



Als Bagatelldelikt ist zu verstehen, wenn die Anzahl der Klagen gering ist in der Relation zu den beschäftigten Mitarbeitern bzw. die Höhe des eventuellen Streitwertes gering ist in Relation zum Gesamtumsatz des Unternehmens.

- Eidesstattliche Erklärung oder Auszug aus dem Strafregister oder eine gleichwertige Bescheinigung einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Herkunftslandes des Unternehmers, aus der die straf- und arbeitsrechtliche Unbescholtenheit hervorgeht.

- Die jeweilige Erklärung oder Auskunft darf am Tag der Übermittlung an den VZa nicht älter als sechs Monate sein.

6b. Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

Erklärung über den Gesamtumsatz pro Jahr lt. Statuten des VZa § 8 Abs. 6

- Neuaufgenommene ordentliche Mitglieder haben binnen 14 Tagen nach der Mitteilung über den Erwerb der Mitgliedschaft die Umsatzdaten des Vorjahres an den Verband bekanntzugeben.

6c. KEIN Verstoß gegenüber dem Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb

Unlautere Geschäftspraktiken sind insbesondere solche, die aggressiv im Sinne des § 1a UWG oder irreführend im Sinne des § 2 UWG sind.

Zu den Tatbeständen gehören zB:

- > Irreführung*
- > Herabsetzung eines Unternehmens*
- > Bestechung von Bediensteten und Beauftragten*
- > Verletzung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen*
- > Missbrauch von Kennzeichen eines Unternehmens*

7. KEIN Insolvenzverfahren (weder offen noch abgelehnt)

-Sollte jedoch ein Insolvenzverfahren laufen oder es wurde abgewiesen, so ist der Antragsteller/ Mitglied für die nächsten 3 Jahre gesperrt.

-Bei Insolvenzverfahren welche mit einer überdurchschnittlichen Quote abgewickelt wurden, hat der VZa die Möglichkeit über eine Kürzung der Sperrfrist zu beraten.

8. Für Neumitglieder die Leistung eines Aufnahmebeitrags gemäß der Statuten des VZa § 5 Abs. 3c

Besonders zu behandeln sind:

- **außerordentliche Mitglieder (nach Statuten des VZa § 4 Abs. 3)**

Mitglieder, die die Interessen des Verbandes fördern oder den Zweck des Verbandes aktiv unterstützen, eines der in § 2 (1) angeführten Gewerbe aktiv ausüben und in ihren Sitz im Ausland haben.

Folgende Voraussetzungen sind zu erfüllen:

- > es muss ein Aufnahmebeitrag gemäß § 7 Abs. 3 lit. geleistet werden*
- > die Verbandsstatuten müssen durch eine Unterschrift zur Kenntnis genommen werden*
- > es muss im Rahmen eines Aufnahmeantrages erklärt werden, dass die Zwecke des Verbandes und die Interessen gefördert werden*

AUSSCHLUSSKRITERIEN FÜR MITGLIEDER DES VZa

Wenn ein oder mehrere Punkte der Kriterien nicht erfüllt werden oder die Erfüllung der Voraussetzungen während der Mitgliedschaft ausbleibt, hat der Vorstand des VZa die Verpflichtung über einen Ausschluss zu beraten.